



Peter Lill
Fachbüro für
Umweltplanung & Naturschutz

Gemeinde Biederbach

Bebauungsplan „Haus der Generationen“

Umweltbericht

Auftraggeber: Gemeinde Biederbach
Projekt: 1-21-24
Stand: 15.12.2022
Bearbeiter: Peter Lill, Maria Flessa

Peter Lill, Fachbüro für Umweltplanung und Naturschutz
Runzmattenweg 7, D-79110 Freiburg i. Br.

Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau
IBAN DE72 6805 0101 0013 8755 69

Telefon
Mobil
E-Mail

+49 761 488 016 93
+49 172 917 87 56
p.lill@umweltplanung-lill.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Beschreiben des Vorhabens	4
2	Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben	5
3	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	6
4	Bestandsaufnahme des Umweltzustandes	7
4.1	Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild	7
4.2	Mensch, Kultur- und Sachgüter	8
4.3	Biotoptypen	8
4.4	Arten	12
5	Grünordnungsplan	18
5.1	Eingriffssituation unter rechtlichen Aspekten	18
5.2	Bewertung des Eingriffs	19
5.3	Artenschutzrechtliche Belange	21
5.4	Bilanzierung und Kompensation des Eingriffs	24
5.4.1	Biotoptypen	24
5.4.2	Boden	25
5.4.3	Gesamtbilanzierung	27
5.4.4	Maßnahmen des Artenschutzes	30
5.4.5	Maßnahmenblätter	30
5.5	Festsetzungen	33
6	Prognose der Entwicklung bei Nichtrealisierung des Vorhabens	34
7	Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	34
8	Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten	34
9	Zusätzliche Angaben	35
9.1	Verfahrensweise	35
9.2	Monitoring der Kompensationsmaßnahmen	35
10	Zusammenfassung	35



ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Lage des Plangebiets	4
-----------------------------------	---

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Vorkommen Avifauna (Brutsaison 2022)	14
Tabelle 2: Tagfalter im Plangebiet und angrenzenden Bereichen	16
Tabelle 3: Artenliste der Heuschrecken im Plangebiet und angrenzenden Bereichen	17
Tabelle 4: Ermitteln des Ausgangszustandes (Biotoptypen)	24
Tabelle 5: Ermitteln des Planungszustandes	24
Tabelle 6: Ermitteln des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden	26

FOTOS

Foto 1: Fettweide / Fettwiese im Plangebiet	9
Foto 2: Naturnaher Bachabschnitt mit Nasswiese	10
Foto 3: Bereich der Nasswiese östlich des Plangebiets	10
Foto 4: Kennzeichnende Arten der Nasswiese	11
Foto 5: Mäßig artenreiche bachbegleitende Vegetation	11
Foto 6: Siedlungsstrukturen von Biederbach	12
Foto 7: Löschteich Lebersteinhof	28
Foto 8: Löschteich Hinehof	29
Foto 9: Löschteich Rotzel	29

KARTENVERZEICHNIS

Karte 1: Bestandsplan, Maßstab 1: 700
Karte 2: Grünordnungsplan, Maßstab 1: 700
Karte 3: Maßnahmenplan, Maßstab 1: 9.000

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	Baugesetzbuch
B-Plan	Bebauungsplan
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
GOP	Grünordnungsplan
GRZ	Grundflächenzahl
LGRB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Rote Liste-Status D und BW:

- 1 = Vom Aussterben bedroht
- 2 = Stark gefährdet
- 3 = Gefährdet
- V = Vorwarnliste
- D = Daten mangelhaft/unzureichend
- G = Gefährdung anzunehmen/Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R = Extrem selten
- = Nicht gefährdet
- * = Nicht bewertet

1 Beschreiben des Vorhabens

Die Gemeinde Biederbach plant die Aufstellung des B-Plans „Haus der Generationen“. Die Fläche wird als Sonderbaufläche „Haus der Generationen“ ausgewiesen.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand von Biederbach-Dorf. In südliche und östliche Richtung erstrecken sich Wiesenflächen. Nördlich und südlich des Plangebiets verlaufen der Hintertälerbach und der schmale Bach NN-RR6 (s. Abb. 1). Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 4.081 m² und betrifft das neu gebildete Flurstück 676/3 und einen Teilbereich des Flurstücks 676/4. Das Gebiet unterliegt ebenso wie dessen Umfeld einer Nutzung als Fettweide bzw. Fettwiese.

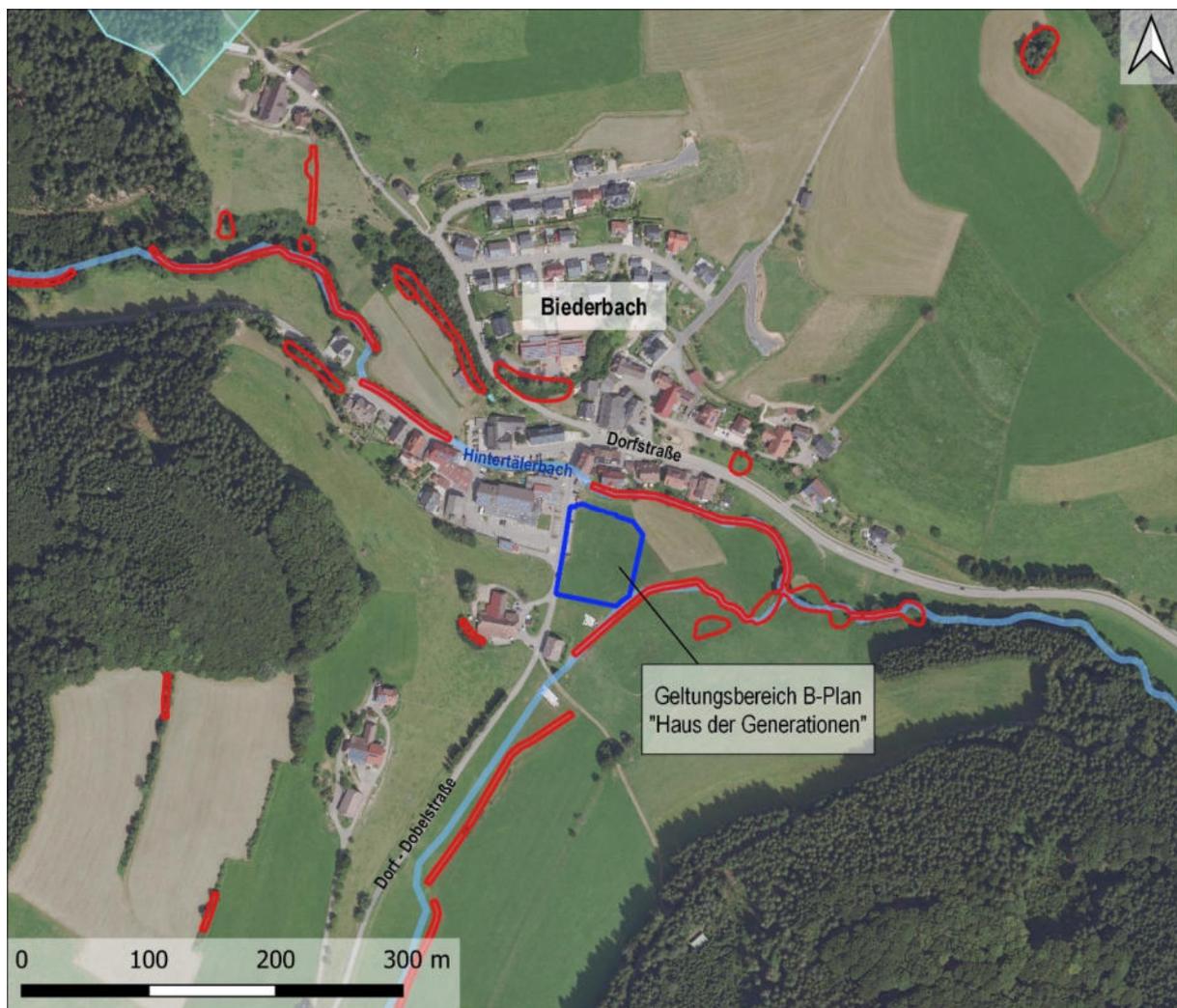


Abb. 1: Lage des Plangebiets (blau umrahmt: Vorhabensfläche, rot umrahmt: gesetzlich geschützte Biotope (LUBW), hellblau: Wasserschutzgebiet, blaue Linie: Bachlauf)

In dem Mehrgenerationenhaus soll eine Pflegeeinrichtung und eine Kindertagesstätte integriert werden. Dieses generationenumfassende Konzept in zentraler Lage soll die Betreuungs- und Wohnangebote in der Gemeinde erweitern.



Eine Besonderheit des Konzepts „Haus der Generationen“ liegt in der Kombination der Pflege- und Betreuungseinrichtung mit einem Kindergarten. Zu dessen Umsetzung wurden alle notwendigen Gebäude und Einrichtungen, die der Betreuung und Verpflegung von Kindern dienen, zugelassen. Um einen ordnungsgemäßen und effizienten Betrieb der Einrichtungen zu ermöglichen, sind außerdem erforderliche Nebenanlagen und Nebengebäude zulässig (Auszug aus der Begründung zum Bebauungsplan).

Es wird eine Grundflächenzahl mit 0,5 vorgesehen. Das Plangebiet wird von Westen her über die Dorf – Dobelstraße erschlossen.

Kfz-Stellplätze und Carports sind nur innerhalb des Baufensters und den dafür vorgesehenen Zonen zulässig. Hierdurch soll einerseits der von der Straße abgewandte Grundstücksbereich, der als Garten- und Freiflächenbereich für das Pflegeheim und den Kindergarten vorgesehen ist, freigehalten werden. Garagen, die hochbaulich in Erscheinung treten und einen stärkeren Einfluss auf das Ortsbild haben als Stellplätze und Carports, sollen möglichst nah am Hauptgebäude errichtet werden und sind daher nur im Baufenster zulässig. Um eine effiziente Grundstücksorganisation zu ermöglichen, sind überdachte und nicht überdachte Fahrradstellplätze im gesamten Baugebiet zulässig.

Auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind ein Umweltbericht sowie ein Grünordnungsplan zu erstellen. In Abstimmung mit dem LRA Emmendingen wurde der Grünordnungsplan in den Umweltbericht integriert.

Weiterhin sind vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz gemäß §§ 19 und 44 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Belange zu den europarechtlich geschützten sowie den bundesweit streng geschützten Tierarten zu überprüfen.

2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. „Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (BauGB § 2(4)).

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dargestellt. Dieser ist ein selbständiger Teil der Begründung des Bauleitplanes.

In den Umweltbericht wird auch der Grünordnungsplan (GOP) integriert (vgl. Kap. 5). Dieser soll gegebenenfalls die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Verlust von Flächen infolge baulicher oder sonstiger Nutzung enthalten. Für den Grünordnungsplan gelten die planungsrechtlichen Anforderungen des Baugesetzbuches (BauGB). Im Sinne von § 15 BNatSchG ist über Art und Umfang von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu entscheiden.

3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, aufzuführen.

Das Plangebiet befindet sich laut Regionalplan Südlicher Oberrhein (2019)¹ in keinem definierten Bereich. Südlich und östlich grenzt ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege an.

Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (2013)² verfügt die Fläche für das Schutzgut Boden über eine lokale Bedeutung mit mittlerer Funktionserfüllung der Bodenfunktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie Filter und Puffer für Schadstoffe. Zudem verfügt die Fläche über eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser. Es handelt sich um einen Bereich in der Region mit sehr hoher Grundwasser-Neubildung aus Niederschlag. Des Weiteren verfügt die Fläche über eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben.

Die Vorhabensfläche liegt innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks „Südschwarzwald“.

Das gesetzlich geschützte Biotop „Hintertälerbach mit Zulauf“ (Biotop-Nr. 178143160016) grenzt im Norden und Süden fast unmittelbar an das Plangebiet an. Die gesetzlich geschützten Biotope „Feldgehölze in und um Biederbach-Dorf“ (Biotop-Nr. 178143160018) befinden sich ca. 80 m nordwestlich und „Feldhecken S Dobelhof“ (Biotop-Nr. 178143160038) ca. 100 m südwestlich des Plangebiets.

Rd. 350 m nordwestlich beginnt das Wasserschutzgebiet „WSG Biederbach, Rufenhof- und Haldenwaldquelle“.

Abgesehen davon sind im näheren Umfeld des Vorhabens keine weiteren Schutzgebiete ausgewiesen.

1 Regionalverband Südlicher Oberrhein: Regionalplan (2019)

2 Regionalverband südlicher Oberrhein: Landschaftsrahmenplan (2013).



4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Nr. 153 „Mittlerer Schwarzwald“.

Beim Mittleren Schwarzwald handelt es sich um die gegenüber dem Nord- und Südschwarzwald insgesamt niedriger gelegene, v. a. von den Flusssystemen der Kinzig und Elz stark zertalte Berglandschaft, mit Gneisen als vorherrschende Gesteine.

Böden

Im Plangebiets steht zu ca. 75% ein Auengley und Brauner Auenboden-Auengley aus Auensand über Bachschottern an. Dieser Bodentyp ist hinsichtlich der Funktion als „Filter und Puffer für Schadstoffe“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie hinsichtlich der „Natürlichen Bodenfruchtbarkeit“ als mittelwertig einzustufen. Bei dem Boden im südlichen Bereich des Plangebiets handelt es sich um Kolluvium-Gley, Gley sowie Gley-Kolluvium aus holozänen Abschwemmassen und Bachsedimenten über Schwarzwaldschutt. Dieser Bodentyp ist hinsichtlich der Funktion als „Filter und Puffer für Schadstoffe“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie hinsichtlich der „Natürlichen Bodenfruchtbarkeit“ als mittel bis hochwertig einzustufen.³ Im Hinblick auf die zeitweise Nutzung als Weide ist allerdings insbesondere im Oberbodenbereich von einer gewissen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen auszugehen.

Wasser

Gemäß Hydrogeologischer Karte Baden-Württemberg liegt die Vorhabensfläche im Bereich der hydrogeologischen Einheit Hy 21 „Paläozoikum, Kristallin“.⁴ Es handelt sich dabei um ein Festgestein mit geringer Grundwasserführung.

Der nördliche Bereich des Plangebiets liegt geringfügig im Überflutungsbereich HQ_{extrem} unmittelbar angrenzend verläuft der Überflutungsbereich HQ₁₀₀.

Im Südosten reicht der Gewässerrandstreifen des Zuflusses zum Hintertälerbach in das Plangebiet hinein.

Klima / Luft

Die Jahresdurchschnittstemperaturen ändern sich naturgemäß mit der Höhenlage, sie liegen bei 6 – 8° Celsius am Ost- und Südrand des Mittelgebirges. Die Jahresniederschläge bewegen sich im Bereich von rd. 1000–1100 mm.

³ Datenabfrage LGRB-Kartendienst, August 2022

⁴ Datenabfrage LUBW-Kartenvierer, August 2022



Landschaftsbild

Im Hinblick auf den schwarzwaldtypischen Wechsel aus Offenland und Wald verfügt das Plangebiet als Weide / Wiese sowie das Umfeld über einen besonderen optisch-ästhetischen Reiz und besitzt demnach eine gewisse Bedeutung für das charakteristische Landschaftsbild. Die Gehölze entlang des Mittelgebirgsbaches liefern zudem Strukturelemente und wirken sich somit positiv auf das Landschaftsbild aus. Die Weide grenzt unmittelbar an das Siedlungsgebiet von Biederbach und die Dorf-Dobelstraße an, wodurch der Effekt auf das Landschaftsbild gemindert wird.

4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein (2019)⁵ ist Biederbach dem Ländlichen Raum im engeren Sinne untergeordnet. Entsprechend der Entwicklungskonzeption sind die Qualitäten und Vorzüge des Ländlichen Raums im engeren Sinne zu sichern und zu entwickeln.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine im Regionalplan und im Flächennutzungsplan verzeichneten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Freiflächen in Ortsrandlage verfügen im Allgemeinen über eine gewisse (Nah-)Erholungsfunktion. Somit stellt die am Siedlungsrand gelegene Grünfläche evtl. eine mögliche (Nah-)Erholungsfunktion, beispielsweise in Form einer Hundewiese dar. Da die Grünfläche auch als Weide genutzt wird, ist diese zeitweise umzäunt und somit als (Nah-)Erholungsfläche ungeeignet.

4.3 Biototypen

Die nachfolgende Beschreibung der Biototypen erfolgt auf der Grundlage der im Mai und Juli 2022 durchgeführten Kartierungen (Einteilung der Biotope nach LUBW Baden-Württemberg - Arten, Biotope, Landschaft: Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe, 2018).

Das Plangebiet unterliegt hauptsächlich einer landwirtschaftlichen Nutzung. Die Wiese wird regelmäßig gemäht, zeitweise weiden Rinder in geringer Anzahl auf der Fläche. Somit wird dieser Bereich als ein Mischtyp aus Fettweide und Fettwiese mittlerer Standorte (Code 33.41/33.52) eingeordnet.

Kennzeichnende Arten der mäßig artenreichen Grünfläche sind u.a. Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*), Kleine Brunelle (*Prunella vulgaris*), Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Acker-Vergissmeinnicht (*Myosotis arvensis*), Gewöhnliches Greiskraut (*Senecio vulgaris*), Kammgras (*Cynosurus cristatus*) Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) sowie Kuckus-

⁵ Regionalverband Südlicher Oberrhein: Regionalplan (2019)

Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*), Knäuel-Binse (*Juncus conglomeratus*), Zarte Binse (*Juncus tenuis*) und Baldrian (*Valeriana officinalis*) als Feuchtezeiger.

Nördlich des Plangebiets verläuft der Hintertälerbach (G.II.O. von wasserwirtschaftlicher Bedeutung, Gewässerstrukturklasse 6: sehr stark verändert) mit bachbegleitenden Schwarz-Erlen und vereinzelt Gehölzen (s. Foto 1). Dahinter erstreckt sich das Siedlungsgebiet von Biederbach – Dorf.

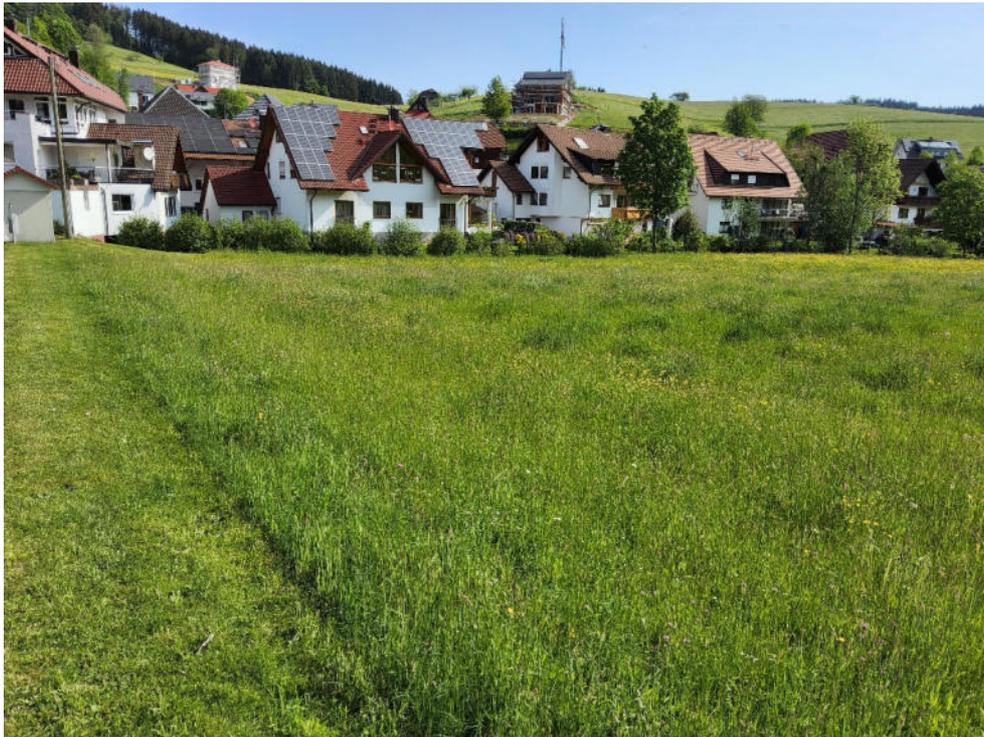


Foto 1: Fettweide / Fettwiese im Plangebiet sowie Hintertälerbach mit begleitenden Gehölzen im Hintergrund (Blickrichtung Nord, Mai 2022)

Ein schmaler naturnaher Bachabschnitt (NN-RR6, G.II.O. von wasserwirtschaftlicher Bedeutung, Code 12.10) verläuft entlang des südlichen Plangebiets und lässt auf der Weide einen Bereich mit Nasswiese (Code 33.20) entstehen, welcher sich nach Osten hin erweitert (s. Foto 2 und 3). Verschiedene Binsen (Knäuel-Binse, Zarte Binse) und Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*) sowie Kuckucks-Lichtnelken (*Silene flos-cuculi*) kennzeichnen die Nasswiese (s. Foto 4). Der kleine Bach ist von mäßig artenreicher Vegetation wie Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) (Code 35.42) gesäumt (s. Foto 5).



Foto 2: Naturnaher Bachabschnitt mit Nasswiese (Blickrichtung West, Oktober 2021)



Foto 3: Bereich der Nasswiese östlich des Plangebiets (Blickrichtung Ost, Mai 2022)



Foto 4: Kennzeichnende Arten der Nasswiese (Kuckucks-Lichtnelke) (Oktober 2021)



Foto 5: Mäßig artenreiche bachbegleitende Vegetation (Juni 2022)

Im westlichen Bereich befinden sich asphaltierte Stellplätze entlang der Dorf-Dobelstraße sowie eine kleine Trafostation (Code 60.10, 60.21). Diese werden von einem gemulchten Randstreifen gesäumt (Code 33.41) (s. Foto 6).



Foto 6: Siedlungsstrukturen von Biederbach (Blickrichtung Nord, Oktober 2021)

4.4 Arten

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz gemäß §§ 19 und 44 BNatSchG sind für dieses Vorhaben die artenschutzrechtlichen Belange zu überprüfen.

In Abstimmung mit den Behörden wurden folgende Untersuchungen durchgeführt.

- Avifauna (5 Begehungen, Büro Peter Lill)
- Reptilien (5 Begehungen, Büro Peter Lill)
- Amphibien (5 Begehungen, Büro ÖG-N)
- Insekten: Tagfalter, Heuschrecken, Libellen (5 Begehungen, Büro ÖG-N)

Für weitere Arten (z.B. Fledermäuse) erfolgte eine Potentialeinschätzung. Nachfolgend werden die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen erläutert.

Avifauna

Von April - Juli 2022 erfolgten insgesamt vier Kartierungen in den frühen Morgenstunden (22.04., 24.05., 21.06., 05.07.). Zusätzlich wurde eine Nachtbegehung im Februar (28.02.22) zur Erfassung der Eulen und Käuze durchgeführt.

Im Untersuchungsgebiet mit einem Puffer von 100 m wurden insgesamt 26 Vogelarten erfasst (siehe Tab. 1). Darunter konnten 14 Arten als (potenzielle) Brutvögel aufgenommen werden.

Die im gesamten Untersuchungsgebiet verteilten Feldgehölze, Einzelbäume sowie Hecken und Gebüsche dienen als (potenzielles) Bruthabitat für Arten wie beispielsweise Star (*Sturnus vulgaris*, RL D 3, RL BW *), Elster (*Pica pica*, RL D *, RL BW *) und Kohlmeise (*Parus major*, RL D *, RL BW *).

Die Gebäude innerhalb der Dorfstrukturen sowie die Wirtschaftsgebäude dienen u. a. den besonders planungsrelevanten Arten Haussperling (*Passer domesticus*, RL D *, RL BW V), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*, RL D 3, RL BW V) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*, RL D V, RL BW 3) als Nisthabitats. Die Wirtschaftsgebäude südlich des Plangebiets (ca. 30 m) weisen insgesamt ca. 15 Schwalbennester auf. An der direkt an das Plangebiet angrenzenden Schwarzwaldhalle befinden sich ebenfalls vereinzelte Schwalbennester. Im Untersuchungsgebiet konnten demnach mind. 30 Mehlschwalben nachgewiesen werden.

Der gehölzumsäumte Hintertälerbach bietet zudem Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*, RL D *, RL BW *) und Bachstelze (*Motacilla alba*, RL D *, RL BW *) (jeweils zulassungsrelevant) ein geeignetes Bruthabitat. Im Hintertälerbach wurde ein nahrungssuchendes Gebirgsstelzenpaar mit Jungvogel beobachtet.

Des Weiteren stellen die Waldbereiche außerhalb des Untersuchungsgebiets (ca. 60 – 90 m) ein potentiell Bruthabitat der nach BNatSchG streng geschützten Arten Mäusebussard (*Buteo buteo*, RL D *, RL BW *), Rotmilan (*Milvus milvus*, RL D *, RL BW *) und Waldkauz (*Strix aluco*, RL D *, RL BW *) dar. Das Auftreten von Mäusebussard und Waldkauz am nahe gelegenen Waldrand konnte akustisch bzw. optisch nachgewiesen werden. Der Rotmilan konnte lediglich im Überflug, evtl. auf Nahrungssuche gesichtet werden.

Innerhalb des Plangebiets konnte hingegen kein Brutnachweis erbracht werden.

Das mäßig feuchte Plangebiet und dem damit einhergehenden höheren Insektenvorkommen sowie die weiteren umliegenden Grünflächen sind als relevantes Nahrungshabitat vor allem für die im Untersuchungsgebiet nistenden Schwalben sowie für die waldbewohnenden Drosseln, Greifvögel und Eulen anzusehen.

Im Plangebiet wurden zudem folgende überfliegende Arten gesichtet: Mauersegler (*Apus apus*, RL D *, RL BW *), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*, RL D *, RL BW *), Turmfalke (*Falco tinnunculus*, RL D *, RL BW V) und Schwarzstorch (*Ciconia nigra*, RL D *, RL BW 3). Diese Arten können zumindest sporadisch als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet vorkommen.



Tabelle 1: Vorkommen Avifauna (Brutsaison 2022)

1	2	3	4	5	6	7
Artname	Brutbestand	RL D	RL BW	VRL	BNatSchG	Status UG
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	900.000-1.200.000				§	B
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	50.000-80.000				§	C
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	350.000-550.000				§	A
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	800.000-950.000				§	N
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	75.000-100.000				§	Dz
Elster (<i>Pica pica</i>)	50.000-75.000				§	C
Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)	5.000-6.000				§	A
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	150.000-200.000				§	C
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	450.000-650.000		V		§	C
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	650.000-800.000				§	C
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	16.000-23.000		V		§	Dz
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	9.000-13.000				§§	N
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	38.000-58.000	3	V		§	C
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	40.000-65.000				§	N
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	600.000-700.000				§	A
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	80.000-90.000				§	B
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	28.000-40.000	V	3		§	B
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	200.000-250.000				§	N
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	2.800-3.400			I	§§	N
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	30-50		3	I	§§	Dz
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	150.000-200.000				§	N
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	300.000-400.000	3			§	B
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	35.000-50.000				§	B
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	5.000-7.000		V		§§	Dz
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	20.000-30.000				§	N
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	7.000-9.000				§§	A

Spalte 1: Artname

Spalte 2: Geschätzter Brutbestand in BW im Zeitraum 2012 – 2016⁶

Spalte 3: Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020)⁷

Spalte 4: Rote Liste Baden-Württemberg (Kramer et al. 2022)⁸

Spalte 5: Vogelschutz-Richtlinie

I Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

6 BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Karlsruhe (LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

7 T. RYSLAVY, H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

8 KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.



Z Zugvogelart nach Art. 4, Abs. 2 VRL, für die in Baden-Württemberg Schutzgebiete ausgewiesen wurden.

Spalte 6: Schutzstatus in Deutschland nach dem BNatSchG (nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14)

§ besonders geschützt

§§ streng geschützt

Spalte 7: Status im Plangebiet bzw. in der Umgebung

N- Nahrungsgast Dz – Durchzügler A – mögliches Brüten B – wahrscheinliches Brüten C – Brutnachweis

Ampelbewertung nach Albrecht et al. (2014)⁹

Rot: Rote Ampel-Art (besonders planungsrelevante Art – zulassungskritisch; einzelartbezogen zu betrachten. Bei Variantenentscheidungen vorrangig zu betrachten)

Gelb: Gelbe Ampel-Art (besonders planungsrelevante Art – zulassungsrelevant; einzelartbezogen zu betrachten)

Grün: Grüne Ampel-Art (allgemein planungsrelevante Art – abwägungsrelevant; keine einzelartbezogene Betrachtung)

Weiß: Nicht bewertet, da Sonderfall. Arten, die äußerst selten von Straßenplanungen betroffen sein werden, lokal begrenztes, seltenes, marines oder hochalpines Vorkommen.

Amphibien

Im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen wurden keine Amphibien nachgewiesen. Da staunasse Senken oder Gumpen mit geringer Fließgeschwindigkeit fehlen, bestehen aktuell keine geeigneten Laichgewässer für Froschlurche. Lediglich der Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) könnte den schmalen Wiesenbach als Larvengewässer nutzen. Durch die Einmündung in den Hintertälerbach etwas weiter unterhalb ist der Wiesenbach jedoch vermutlich nicht dauerhaft frei von Fischen, die Salamanderlarven fressen. Die Larven des Feuersalamanders brauchen zudem eher ruhigere Wasserbereiche wie Quelltöpfe, Brunnenfassungen oder tiefe, strömungsarme Gumpen in Waldbächen, die im Bachabschnitt entlang dem Plangebiet nicht vorliegen. Der Bachabschnitt entlang dem Plangebiet liegt zudem über 200 m vom nächsten Laubwaldbereich als potenziellem Landlebensraum des Feuersalamanders entfernt und ist von diesem durch Mähwiesen und die Dorf-Dobelstraße getrennt. Es konnten keine Feuersalamander-Larven in dem Bach gefunden werden und eine Besiedelung erscheint aus den o.g. Gründen auch sehr unwahrscheinlich. Potenziell sind Wiesen der Landlebensraum des Grasfrosches (*Rana temporaria*). Da aber in der Nähe des Plangebietes keine geeigneten Laichgewässer für diese Art liegen und die Wiesen recht intensiv bewirtschaftet werden, sind höchstens einzelne durchwandernde Individuen in diesem Bereich zu erwarten.¹⁰

Reptilien

Im unmittelbaren Plangebiet ergaben die Begehungen keine Hinweise auf ein Vorkommen von Reptilien. Speziell für Eidechsen sind geeignete Habitatstrukturen nicht vorhanden. Potenziell könnten die feuchteren Wiesenbereich angrenzend an das Plangebiet der Ringelnatter (*Natrix natrix*, RL D 3, RL BW 3) einen Lebensraum bieten. Das gesamte

9 ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. –

10 Büro ÖG-N: Ergebnisbericht zur faunistischen Erfassung der Artengruppen Amphibien, Tagfalter, Libellen und Heuschrecken im Plangebiet zum „Haus der Generationen“ in Biederbach (2022)

Umfeld mit dem Fehlen einer kleinstrukturierten Landschaft und der intensiven Beweidung lassen ein Vorkommen eher nicht erwarten.

Tagfalter

Die Wiesen im Plangebiet werden intensiv genutzt, mehrmals gemäht und waren bei den meisten Begehungsterminen überwiegend blütenarm. Die angrenzenden feuchteren Wiesenbereiche wurden seltener gemäht und wiesen einen größeren Arten- und Blütenreichtum auf. Insbesondere in diesen Bereichen konnten insgesamt sieben Tagfalterarten festgestellt werden. Durch die anhaltende Trockenheit war bei der letzten Begehung im Juli die Grasnarbe im Plangebiet selbst schon sehr stark ausgetrocknet und kaum noch neuer Aufwuchs nach der vorherigen Mahd aufgekommen. Der Kurzschwänzige Bläuling trat als einzige Art der Roten Liste (Vorwarnliste) auf angrenzenden Wiesenbereichen in geringer Zahl auf.¹¹

Tabelle 2: Tagfalter im Plangebiet und angrenzenden Bereichen

1	2	3	4	5	6
FFH	BArt	D	B	Sw	Artnamen
					<i>Aglais urticae</i> (Kleiner Fuchs)
					<i>Aphantopus hyperantus</i> (Schornsteinfeger)
	§				<i>Coenonympha pamphilus</i> (Kleines Wiesenvögelchen)
		V	V!	(V)	<i>Cupido argiades</i> (Kurzschwänziger Bläuling)
					<i>Maniola jurtina</i> (Großes Ochsenauge)
	§				<i>Polyommatus icarus</i> (Hauhechel-Bläuling)
					<i>Thymelicus lineola</i> (Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter)

Legende

Sp. 1: Anh. II und IV der FFH-RL (* = prioritäre Art)

Sp. 2: BArtSchV: § besonders geschützt, §§ streng geschützt

Sp. 3: Rote-Liste-Kategorien für Deutschland nach Reinhard & Bolz (2011)

Sp. 4: Rote-Liste-Kategorien für Baden-Württemberg nach Ebert (2005)

Sp. 5: Rote-Liste-Kategorien für die Oberrheinebene/den Schwarzwald nach Ebert (2005)

V- Vorwarnliste, !- Bundesweit hohe Verantwortung BW

Libellen

Der kleine Wiesenbach bietet der Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) geeigneten Lebensraum. Die Art ist noch sehr häufig und ein typischer Bewohner von Fließgewässern. Sie ist wie alle Libellen nach BArtSchG besonders geschützt, steht jedoch nicht auf der Roten Liste. Da keine Eingriffe in den Bach neben dem Plangebiet vorgesehen sind, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen ihres Lebensraumes zu erwarten.¹²

¹¹ Büro ÖG-N: Ergebnisbericht zur faunistischen Erfassung der Artengruppen Amphibien, Tagfalter, Libellen und Heuschrecken im Plangebiet zum „Haus der Generationen“ in Biederbach (2022)

¹² Büro ÖG-N: Ergebnisbericht zur faunistischen Erfassung der Artengruppen Amphibien, Tagfalter, Libellen und Heuschrecken im Plangebiet zum „Haus der Generationen“ in Biederbach (2022)



Heuschrecken

Im Plangebiet selbst wurde im April 2022 eine sehr hohe Dichte an Feldgrillen festgestellt, die v.a. die trockeneren Wiesenbereiche besiedelten. Die teilweise etwas feuchteren Wiesenbereiche süd-östlich angrenzend an das Plangebiet wiesen eine recht hohe Dichte an Sumpfschrecken und Lauschschrecken auf. Diese drei Arten wurden wegen rückläufiger Bestände bisher auf der Roten Liste für BW geführt, nach der Überarbeitung der Roten Liste sind jedoch alle drei Arten nicht mehr in einer Gefährdungskategorie gelistet. Auswirkungen auf die angrenzenden Feuchtwiesenbereiche sollten dennoch minimiert werden, und ggf. eine Ausgleichsmaßnahme entwickelt werden, sodass auch in trockenen Jahren die feuchten Wiesenbereiche für möglichst viele Heuschreckenarten erhalten werden.¹³

Tabelle 3: Artenliste der Heuschrecken im Plangebiet und angrenzenden Bereichen

1	2	3	4
BArt	D	BW	Artname
			<i>Chorthippus albomarginatus</i> (Weißrandiger Grashüpfer)
			<i>Chorthippus biguttulus</i> (Nachtigall-Grashüpfer)
			<i>Chorthippus parallelus</i> (Gemeiner Grashüpfer)
			<i>Gryllus campestris</i> (Feldgrille)
			<i>Metrioptera roeseli</i> (Roesels Beißschrecke)
			<i>Mecostethus parapleurus</i> (Lauschschrecke)
			<i>Stethophyma grossum</i> (Sumpfschrecke)
			<i>Tettigonia cantans</i> (Zwitscherschrecke)

Legende

Sp. 1: BArtSchV - § besonders geschützt, §§ streng geschützt

Sp. 2: Rote-Liste-Kategorien für Deutschland nach Maas et al. (2011)

Sp. 3: Rote-Liste-Kategorien für Baden-Württemberg nach Detzel et al (2022)

V- Vorwarnliste, 3- gefährdet, 2- stark gefährdet, 1- vom Aussterben bedroht, ! Bundesweit hohe Verantwortung für BW

Fledermäuse

Die mäßig artenreiche Grünfläche ist nur als bedingt relevantes Nahrungshabitat einzuordnen. Aufgrund des Fehlens von relevanten Gehölzstrukturen sowie sonstiger Strukturelemente verfügt die Fläche für Fledermäuse darüber hinaus weder über Orientierungshilfen bzw. Leitlinien noch Fortpflanzungs- und/oder relevante Ruhestätten. Der nördlich des Vorhabens verlaufende Hintertälerbach mit seinen bachbegleitenden Gehölzstrukturen hingegen könnte eine Leitstruktur für Fledermäuse darstellen.

Als mögliche Nahrungsgäste im Bereich des Vorhabens sind u.a. der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*, RL D D, RL BW 2 FFH-Anh. IV) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, RL D *, RL BW 3, FFH-Anh. IV) zu erwarten.

¹³ Büro ÖG-N: Ergebnisbericht zur faunistischen Erfassung der Artengruppen Amphibien, Tagfalter, Libellen und Heuschrecken im Plangebiet zum „Haus der Generationen“ in Biederbach (2022)

Weitere Arten

Für weitere wertgebende Arten bietet das Plangebiet keine geeigneten Lebensräume, so dass hier nur weit verbreitete und ungefährdete Arten zu erwarten sind.

5 Grünordnungsplan

5.1 Eingriffssituation unter rechtlichen Aspekten

Die Gemeinde Biederbach als Trägerin der Bauleitplanung lässt einen Grünordnungsplan zur Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung ausarbeiten, der die detaillierten Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Grünordnung) als Bestandteil des Bebauungsplanes festsetzt.

Die Grünordnung soll gegebenenfalls die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Verlust von Flächen infolge baulicher oder sonstiger Nutzung enthalten. Für den Grünordnungsplan gelten die planungsrechtlichen Anforderungen des Baugesetzbuches (BauGB). Im Sinne von § 15 BNatSchG ist über Art und Umfang von Vermeidungs-, Ausgleichs- und ggf. Ersatzmaßnahmen zu entscheiden.

Aus den beschriebenen rechtlichen Grundlagen lassen sich folgende Ziele und Inhalte des Grünordnungsplanes ableiten:

- Erfassen und Bewerten der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes als Grundlage für eine angemessene Gewichtung der Belange im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB. Die Bestandsanalyse umfasst die Schutzgüter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie das Landschaftsbild.
- Ermitteln und Bewerten der durch den B-Plan zu erwartenden Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen von Natur und Landschaft als Grundlage für die Anwendung der Eingriffsregelung
- Formulieren eines Zielkonzepts unter landschafts- und freiraumplanerischen Gesichtspunkten
- Vermeiden unnötiger Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes
- Entwurf von Maßnahmen und Festsetzungsvorschlägen, insbesondere zur Sicherung von Flächen und Bereichen mit besonderen Werten und Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
- Minimieren und Kompensieren nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen durch entsprechende Ausgleichs- und ggf. Ersatzmaßnahmen



5.2 Bewertung des Eingriffs

Die Verwirklichung des Vorhabens wird sich auf die Entwicklung der Schutzgüter wie folgt auswirken:

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch die Errichtung von Gebäuden und die Anlage von Verkehrsflächen wird eine Fläche von insgesamt 2.410 m² neu versiegelt. Dem Schutzgut Boden werden hier im Oberbodenbereich Flächen entzogen. Die Funktionen des Bodens für die „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ gehen in den versiegelten Bereichen vollständig verloren. Die Böden weisen im Plangebiet im Mittel ein mittleres bis hohes Bodenpotential auf, sind allerdings durch die Beweidung in ihrer Funktionsfähigkeit im Oberbodenbereich bereits beeinträchtigt.

Zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen auf den Boden ist grundsätzlich ein möglichst schonender und sparsamer Umgang mit betreffendem Schutzgut zu gewährleisten. Hierzu sind die Normen DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie die Vorgaben des Umweltministeriums Baden-Württemberg (vgl. „Erhaltung fruchtbarer und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“, Heft 10 (1994)) zu berücksichtigen.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden sind die in den Bebauungsvorschriften nachrichtlich übernommenen Regelungen zum Bodenschutz (dort Kap.4.6) zu beachten

Die nicht ausgleichbaren Eingriffe in das Schutzgut Boden sind durch landschaftspflegerische, bodenaufwertende Maßnahmen zu kompensieren.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Auf Grund der schlechten Bodendurchlässigkeit und dem Flurabstand der Sickerfläche zum Grundwasser von 1,0 m, kann das anfallende Regenwasser nicht örtlich versickert werden. Die Entwässerung der Gebäude erfolgt daher über ein Trennsystem. Das Schmutz- und Regenwasser des Gebäudes wird bis zum Übergabeschacht im Trennsystem geführt und anschließend in den Öffentlichen Schmutzwasser bzw. Regenwassersammler in der Dobelstraße eingeleitet. Als Rückstauebene gelten die Straßenoberkanten.

Die Planfläche wird auf Grundlage der Hochwassergefahrenkarten in einem Teilbereich bei extremen Hochwasserereignissen (HQextrem) überflutet. Die HQextrem Überflutungsflächen gelten nach § 78b Abs. 1 WHG als Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Die Gefährdung ergibt sich bei selteneren Hochwasserereignissen als dem HQ100 durch Versagen oder Überströmen der vorhandenen Schutzeinrichtungen bzw. durch Verklausungsszenarien an den Engstellen wie etwa Brücken oder Durchlässen. Durch bauliche Maßnahmen und eine

hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden am Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden.

Der in das Plangebiet hineinragende Gewässerrandstreifen ist gemäß den Bestimmungen des WHG vor Beeinträchtigungen zu schützen (z.B. Errichtung von baulichen Anlagen, Fahrradständern und Nutzung als Garten).

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Weiterhin sind lokalklimatische Veränderungen zu erwarten. Durch die Versiegelung von Flächen ist insbesondere im Sommer von einer geringfügigen Erwärmung des Gebiets gegenüber dem bisherigen Zustand auszugehen. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass durch eine Bebauung die Funktion der Fläche als klimatischer Freiraumbereich verloren geht. Im Hinblick auf die verbleibenden Freiraumflächen im Umfeld der Vorhabensfläche ist diesbezüglich allerdings mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Bei der weiteren Planung ist gemäß § 1a, Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes nach § 1a Abs. 5 Satz 2 BauGB wurde soweit wie möglich Rechnung getragen

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch eine Bebauung gehen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren. Diese haben eine mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt. Im Südwestlichen Bereich reicht ein Mischtyp Fettwiese / Nasswiese in den Bereich hinein. Diese rd. 190 m² große Fläche hat eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung und ist entsprechend zu erhalten bzw. auszugleichen.

Wertgebende Arten sind im unmittelbaren Bereich des Plangebiets nicht zu erwarten. Allerdings ist im Umfeld des Plangebiets mit planungsrelevanten Arten zu rechnen. Wie in Kap. 5.3 aufgeführt können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Durchführung der Maßnahme AF 1 ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Die Ausweisungsfläche verfügt unmittelbar über keine landschaftsbildprägenden Elemente. Die vorhandenen Bäche und Gräben, z.T. mit Gehölzstrukturen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Insgesamt geht allerdings mit einer Überprägung un bebauter Offenlandflächen und der damit einhergehenden weiteren Flächenversiegelung eine Abwertung des Landschaftsbilds einher. Diese kann durch eine möglichst umfangreiche Eingrünung der geplanten Gewerbegebietsfläche abgemildert werden.



Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch-, Kultur und Sachgüter

Durch den erwarteten Baustellen- und Anliegerverkehr ist im Bereich des Vorhabens sowie in dessen Umfeld mit einer (temporär) erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen. Im Hinblick auf den Betrieb der angrenzenden Schwarzwaldhalle ist mit einer Mehrbelastung des Bereichs zu rechnen.

Die (Nah-)Erholungsfunktion wird durch die Beanspruchung der neu auszuweisende Fläche insgesamt nicht beeinträchtigt.

5.3 Artenschutzrechtliche Belange

Im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebiets sowie auf Grundlage der örtlichen Erhebungen ist die Vorhabensfläche als verarmt aber artenschutzrechtlich noch relevant einzustufen (Wertstufe 5 nach Reck & Kaule)¹⁴. Ein (Brut-)Vorkommen (besonders wertgebender) Tierarten erscheint innerhalb des Plangebiets insgesamt als unwahrscheinlich. Im näheren Umfeld des Plangebiets ist jedoch ein Vorkommen wertgebender Arten anzunehmen. Das Konfliktpotenzial (Schwere und Komplexität der Auswirkungen) wird demnach insgesamt als gering – mittel eingestuft.

Nachfolgend werden die einzelnen Artengruppen separat betrachtet:

Avifauna

Insgesamt hat das direkte Plangebiet für die Avifauna als Bruthabitat nur eine geringe Bedeutung. Die umliegenden Strukturen (Feldgehölz, Bachlauf, Gebäude, etc.) bieten jedoch eine Vielzahl an Nistmöglichkeiten für teilweise wertgebende Arten, wie z.B. Star, Mehlschwalbe, Haussperling und Gebirgsstelze.

Artenschutzfachliche Einschätzung

§ 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen (besonders geschützte Arten)

Im Zuge der Bebauung gehen weder Einzelbäume noch andere Gehölzstrukturen als potenzielle Neststandorte für Frei- / Halbhöhlenbrüter verloren. Somit ist ein Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen.

§ 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von Individuen (streng geschützte Arten, europäische Vogelarten)

Während der Bauphase ist mit über die siedlungsrandtypische Belastung hinausgehenden Störwirkungen zu rechnen (Lärm, optische Reize, etc.). Diese könnten bei angrenzend brütenden Arten zu Revierverlagerungen und einem verminderten Bruterfolg führen. Die im

¹⁴ KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl.– 519 S.; Stuttgart (Verlag Eugen Ulmer)
RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. – In: Bewertung im Naturschutz. Ein Beitrag zur Begriffsbestimmung und Neuorientierung in der Umweltplanung: 71-112; Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Bad.-Württ., 23.

näheren Umfeld vorkommenden Arten, wie z.B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe oder Haussperling, verfügen hinsichtlich deren Status als Kulturfolgerarten über eine gewisse Toleranz (Gewöhnung) gegenüber anthropogenen Störungen.

Im ca. 60 – 90 m entfernten Waldrand konnte das Vorkommen von Waldkauz und Mäusebussard nachgewiesen werden. Die Fluchtdistanz des Mäusebussards beträgt 200 m (optische Signale entscheidend), die des Waldkauzes beträgt 500 m mit einem kritischen Pegel von 58 dB(A) tagsüber.¹⁵

Die Revierzentren der streng geschützten Arten Mäusebussard und Waldkauz werden im weiteren Umfeld innerhalb des Waldes in ausreichend großem Abstand zum Plangebiet erwartet, sodass mit keinen störungsbedingten Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu rechnen ist. Zudem setzen sich die Waldgebiete abseits der Ortslage fort, sodass eine zusätzliche Ausweichmöglichkeit des Brutstandorts mit genügend Abstand zum Eingriffsbereich möglich ist.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich einige Nistplätze von Rauch- und Mehlschwalben. Als Kulturfolger kann eine Störung durch das Bauvorhaben weitestgehend ausgeschlossen werden. Zwar gehen im Zuge des Vorhabens Nahrungshabitate für oben genannte Arten kleinflächig verloren, im Umfeld befinden sich jedoch ausreichend Ersatzhabitate für diese Arten. Um die Population der in ganz BW rückläufigen Schwalben zu stärken, wird das Anbringen von zwei Doppelnisthilfen an dem neu entstehenden Gebäude oder in der Umgebung festgesetzt (s. Maßnahme AF 1).

Die Vorhabensfläche stellt zudem ein relevantes Nahrungshabitat für weitere Arten wie Wacholder- und Misteldrossel dar. Im weiteren Umfeld sind jedoch ähnliche Habitate vorhanden, die alternativ als Nahrungshabitat genutzt werden können.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes ist folglich unwahrscheinlich.

§ 44 (1), 3 BNatSchG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (besonders geschützte Arten)

Im Zuge der Bebauung gehen keine Strukturen als potenzielle Bruthabitate für Frei- / Halbhöhlenbrüter verloren. Von dem Eintreten einer Beeinträchtigung ist demnach nicht auszugehen.

Amphibien

Das Plangebiet und die angrenzenden Gewässer sind im Hinblick auf das Arteninventar an Amphibien als extrem verarmt und artenschutzrechtlich nicht relevant zu beurteilen. Der Eingriff wird voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf diese Artengruppe haben.

15 Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr; Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010)



Reptilien

Wie in Kap. 4.4. erläutert hat das Planungsgebiet auf Grundlage der Begehungen keine Relevanz für Reptilien. Artenschutzrechtliche Tatbestände sind daher nicht zu erwarten.

Tagfalter

Das Plangebiet ist aus naturschutzfachlicher Sicht im Hinblick auf seine Schmetterlingsfauna als stark verarmt zu bewerten. Die meisten Falter wurden auf angrenzenden, feuchteren und weniger häufig gemähten Wiesenbereichen gefunden und nicht direkt innerhalb des Eingriffsraumes. Nur zwei der Schmetterlingsarten im Plangebiet sind besonders geschützt, das Kleine Wiesenvögelchen und der Hauhechel-Bläuling. Beide Arten sind noch recht häufige Wiesenarten. Der geplante Eingriff bedingt einen geringen Lebensraumverlust, im unmittelbaren Umfeld befinden sich jedoch ausreichend gleichwertige Wiesenflächen, die diesen Lebensraumverlust ausgleichen können.

Libellen

Libellen konnten nur im Hintertälerbach kartiert werden. Da in diesem Bereich keine Eingriffe erfolgen sind artenschutzrechtliche Belange nicht betroffen.

Heuschrecken

Das Plangebiet ist in Bezug auf seine Heuschrecken-Fauna eher artenarm. Die kartierten Feuchtwiesenarten Lauschschrecke und Sumpfschrecke sowie weitere Arten sind in ihrem Bestand nicht gefährdet und können gut in die benachbarten Wiesenbereiche ausweichen.

Fledermäuse

Auf Grundlage der Habitatausstattung des Plangebiets ist davon auszugehen, dass durch den vorhabensbedingten Verlust von Freiflächen Jagdreviere von mittlerer Bedeutung für Fledermäuse verloren gehen (höheres Insektenvorkommen bedingt durch Weide und Nasswiese). Die Grünflächen im Umfeld des Plangebiets bieten genügend alternative Nahrungshabitate. Mit einer Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und/oder Tagesverstecke ist im Zuge des Vorhabens nicht zu rechnen.

Es wird empfohlen auf eine fledermausfreundliche Beleuchtung der Gebäude zu achten, um die Bedingungen für Fledermäuse nicht unnötig zu verschlechtern.

Mit einer erheblichen Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist für Fledermäuse im Zuge des Vorhabens demnach nicht zu rechnen.

Weitere Arten

Für die weiteren Arten vorkommenden Arten im Plangebiet wird davon ausgegangen, dass in der Umgebung ausreichend Strukturen (Grünland, Gehölzstrukturen) vorhanden sind, welche den Verlust des Lebensraums auffangen können.



5.4 Bilanzierung und Kompensation des Eingriffs

5.4.1 Biotoptypen

Nachfolgend sind der Ausgangszustand des Plangebiets (vgl. Tabelle 1) sowie der voraussichtliche Planungszustand bewertet (vgl. Tabelle 2). Dies erfolgt auf der Grundlage der Öko-kontoverordnung Baden-Württembergs¹⁶.

Tabelle 4: Ermitteln des Ausgangszustandes (Biotoptypen)

Biotop	Biotop-Code	Fläche (m ²)	Grundwert	Gesamtwert
Bauwerke	60.10	274	1	274
Völlig versiegelte Straße oder Platz	60.21			
Fettwiese (artenarm)	33.41	118	8	944
Fettwiese / Fettweide	33.41 / 33.52	3.498	13	45.474
Fettweide / Nasswiese	33.23 / 33.52	191	20	3.820
Gesamt		4.081		50.512

Grundlage der Bewertung des Planungszustandes bildet der Entwurf des Bebauungsplanes vom Juli 2022. Weiterhin wurde mit dem Betreiber ein Konzept für die Begrünung der südlichen und östlichen Randbereiche bzgl. der Eingrünung der Randbereiche abgestimmt.

Tabelle 5: Ermitteln des Planungszustandes

Biotoptyp	Biotop-Code	Fläche (m ²)	Grundwert	Bilanzwert
Von Bauwerken bestandene Fläche	60.10	2.684	1	2.684
Völlig versiegelte Straße oder Platz	60.21			
Gepflasterte Straße oder Platz	60.22			
Zierrasen, Kleine Grünflächen	33.80/60.50	1.059	4	4.236
Gebüsch (Beimischung nicht standortgerechter Gehölze)	42.20	250	12	3.000
Fettweide / Nasswiese (Gewässerrandstr.)	33.23 / 33.52	88	20	1.760
Laubbäume (Hochstamm) auf geringwertigen Flächen, StU 12-14, Wuchsstärke 65 cm, z.T. nicht heimisch, Faktor 6)	45.30	13 Stk.	390	5.070
Gesamt		4.081		16.750

¹⁶ Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), 2010

Die Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand führt zu folgendem Ergebnis:

Ausgangszustand:	50.512
<u>Planungszustand:</u>	<u>16.750</u>
Differenz	33.762

Der Vergleich des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand zeigt, dass sich ein Überschuss von **33.762 Werteinheiten** ergibt. Der Eingriff in die Biotoptypen kann also innerhalb des Plangebietes nicht vollständig ausgeglichen werden. Um einen vollständigen Ausgleich im Sinne des BNatSchG zu erreichen, sind außerhalb des Planungsgebietes Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

5.4.2 Boden

Die Methodik zur Bilanzierung für das Schutzgut Boden wurde mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landkreises Emmendingen abgestimmt und erfolgte in Anlehnung an den Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2013). Danach ist die Bilanzierung des Eingriffs über die Funktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie „Filter und Puffer für Schadstoffe“ zu ermitteln. Die Bewertung der Böden im Plangebiet erfolgte gemäß dem Leitfaden „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW, 2010) sowie auf der Grundlage der Angaben des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landkreises Emmendingen zur Bodenschätzung.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird zuerst der Mittelwert der o.g. Bodenfunktionen im Ausgangszustand und im Planungszustand errechnet. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs (KB) erfolgt durch die Multiplikation der vom Eingriff betroffenen Flächen mit der Differenz zwischen der Bewertung des Ausgangszustandes der Böden und der Bewertung des Planungszustandes der Böden. Der Kompensationsbedarf kann mit dem Faktor 4 entsprechend in Ökopunkte umgerechnet werden.

Anhand der Berechnung in Tabelle 3 (S. 26) ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden von **9.640 Werteinheiten**. Dies entspricht **38.560 Ökopunkten**.

Um den schutzgutübergreifenden Ausgleich für das Schutzgut Boden zu gewährleisten, sind demnach naturschutzfachliche Maßnahmen umzusetzen, die zu einer Aufwertung um **38.560 Wertpunkte** führen.

Tabelle 6: Ermitteln des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden

Ausgangszustand	Fläche in m ²	geplante Nutzung (ha)	Fläche in m ²	Wertstufe vor dem Eingriff WvE				Wertstufe nach dem Eingriff WnE				Kompensationsbedarf KB = Fläche (m ²) x (WvE – WnE)
				NB	AW	FP	Wertstufe	NB	AW	FP	Wertstufe	
Grünland	2.410	Versiegelte/ gepflasterte Flächen	2.410	2	3	1,6	2,2	0	0	0	0,00	9.640
Versiegelte Flächen	274	Versiegelte Flächen	274	0	0	0	0,0	0	0	0	0,0	0
Grünland	1.397	Grünflächen	1.397	2	3	1,6	2,2	2	3	1,6	2,2	0
Summe (KB)	4.081		4.081									9.640

Bewertungsklassen: 0 = keine Funktionserfüllung, 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch

Hinweis zu den Bewertungsklassen: Es wurden jeweils die einzelnen Wertstufen der beiden vorhandenen Bodentypen gemittelt im Verhältnis des Anteils im Plangebiet.

Legende

- AW Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- FP Filter und Puffer für Schadstoffe
- KB Kompensationsbedarf in Werteinheiten
- NB Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- WvE Wertstufe vor dem Eingriff
- WnE Wertstufe nach dem Eingriff



5.4.3 Gesamtbilanzierung

Die Ergebnisse der Bilanzierungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Biotoptypen: Der Vergleich des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand ergibt, dass ein **Verlust** von rd. **33.762 Werteinheiten** verbleibt.

Boden: Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs ergibt, dass durch das geplante Vorhaben ein rechnerischer **Verlust** von **38.560 Werteinheiten** zu verzeichnen ist.

Insgesamt ergibt sich daraus ein Gesamtdefizit von **72.322 Werteinheiten**. Das Gesamtdefizit kann durch die externe landschaftspflegerische Maßnahme E 1 kompensiert werden (s. Anlage 1).

Nachfolgend wird die Maßnahme in ihren Grundzügen beschrieben. Die detaillierte Beschreibung zur Umsetzung und Pflege der Maßnahme erfolgt im Maßnahmenblatt zur Maßnahme.

Maßnahme E 1: Revitalisierung von Löschteichen

Die Konzeption zur Maßnahme wurde in Zusammenarbeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde des LKR. Emmendingen entwickelt. Grundidee der Maßnahme ist dabei, vorhandene Löschteiche wieder zu revitalisieren. Dies vor allem unter dem Gesichtspunkt der in diesem Naturraum vorkommenden Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*, RL D 3, RL BW 2) zusätzliche Lebensräume anzubieten. Dazu wurden, in Abstimmung mit der Gemeinde Biederbach, mehrere Teiche sowohl auf deren aktuellen Zustand als auch auf eine mögliche Verfügbarkeit für landschaftspflegerische und artenschutzrechtliche Maßnahmen überprüft. Als Ergebnis wurden folgende drei Löschteiche identifiziert, die für eine Revitalisierung geeignet erscheinen:

1. Löschteich Lebersteinhof – Lebersteinweg 3 – Flst.Nr.: 60
2. Löschteich Hinehof - Obertal 14 - Flst.Nr.: 120/1
3. Löschteich Rotzel – Flst.Nr.: 820

Die unterschiedlichen Ausprägungen dieser Löschteiche bedingen auch ein spezifisches Umsetzungskonzept. Dieses wird in den Grundzügen im nachfolgenden Maßnahmenblatt erläutert jedoch im Detail mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die Revitalisierung der Teiche ist mit einem vergleichsweise hohen Kostenaufwand verbunden und hat darüber hinaus eine hohe artenschutzrechtliche Relevanz. Nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg ist die Bewertung der Herstellung über die Maßnahmenkosten zulässig, da es sich um eine punktuelle Maßnahme handelt. Die Herstellungskosten müssen nach der Ökokontoverordnung allerdings in einem adäquaten Verhältnis zum voraussichtlich erzielbaren ökologischen Aufwertungsgewinn stehen. Die UNB des Landkreises Emmendingen orientiert sich in diesen Fällen am Durchschnittspreis, den die Flächenagentur Baden-Württemberg für Ökopunkte verlangt. Momentan liegt dieser



bei ca. 0,80 € pro Ökopunkt (entspricht Faktor 1,25). Für die Revitalisierung der drei Löschteiche wird nach einer vorläufigen Schätzung von Kosten in Höhe von rd. 60.000 € ausgegangen. Umgerechnet entspricht dies einem Gegenwert von 75.000 Ökopunkten. Mit Umsetzung der Maßnahme kann somit der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden.

Anmerkung 1: Die abschließende Bilanzierung der Ökopunkte erfolgt nach Abrechnung der tatsächlichen Kosten. Diese sind der zuständigen Naturschutzbehörde als Nachweis zu übermitteln. Sollten die Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen geringer als 60.000 € betragen sind ggf. weitere Teiche im Bereich der Gemarkung Biederbach zu revitalisieren.

Anmerkung 2: Sollte eine Umsetzung der Maßnahme aus technischen/wirtschaftlichen oder fachlichen Gründen nicht möglich sein, so sind alternative (Lösch)teiche in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu lokalisieren.



Foto 7: Löschteich Lebersteinhof (September 2022)



Foto 8: Löschteich Hinehof (September 2022)



Foto 9: Löschteich Rotzel (September 2022)



Die landschaftspflegerische Maßnahme E 1 hat eine hohe artenschutzrechtliche Relevanz u.a. für Amphibien, Insekten (Libellen) und Reptilien.

5.4.4 Maßnahmen des Artenschutzes

Im Untersuchungsgebiet sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für wertgebende Arten zu erwarten, sodass keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen durchzuführen sind. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten daher nicht ein.

Als populationsstützende Maßnahme für die im nahen Umfeld vorkommenden Mehl- und Rauchschnalben ist jedoch die Maßnahme AF 1 durchzuführen. Dabei sind zwei Doppelnisthilfen im Plangebiet oder in der unmittelbaren Umgebung anzubringen.

Eine detaillierte Beschreibung zu deren Umsetzung erfolgt in den nachstehenden Maßnahmenblättern.

5.4.5 Maßnahmenblätter



Maßnahmenblatt			
Projekt:	Gemeinde Biederbach: Bebauungsplan „Haus der Generationen“ - Umweltbericht mit Grünordnungsplan und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag	Maßnahmen-Nr.:	E 1
<u>Beschreibung des Konfliktes:</u> Die Bebauung einer rd. 0,4 ha großen Fläche im Zuge des Bebauungsplanes „Haus der Generationen“ führt zu einem Verlust von Fettweiden mittlerer Standorte und von Fettweiden/Nasswiesen (vgl. Kap. 5.2). Er erfolgt eine Neuversiegelung im Umfang vom rd. 0,24 ha.			
Maßnahme E 1			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<p>Im Bereich der Gemarkung Biederbach sind die nachfolgend aufgeführten Löschteiche durch spezifische Maßnahmen zu revitalisieren. Die detaillierte Ausführungsplanung ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Emmendingen abzustimmen. Die Umsetzung der Maßnahme hat innerhalb von 3 Jahren zu erfolgen.</p> <p><u>Löschteich Lebersteinhof</u> (Flurstück 60, Gemarkung Biederbach) Der Löschteich ist durch steile Böschungen gekennzeichnet. Der westliche Bereich ist abgeflacht, zum Teil wurde Erdaushub in den Teich verbracht. Folgende Maßnahme sind durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Abflachen der Uferbereiche- Anlage von sandig, kiesigen Bereichen als Lebensraum für die Geburtshelferkröte- Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrags von Aushub in den Teich <p><u>Löschteich Hinehof</u> (Flurstück 120/6, Gemarkung Biederbach) Der Löschteich ist durch einen starken sukzessiven Gehölzaufwuchs gekennzeichnet und daher in der Folge stark beschattet. Folgende Maßnahme sind durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bereichsweise entfernen des Gehölzaufwuchs zur Auflichtung des Bereichs- Weitere Pflegemaßnahmen im gesamten Bereich des Löschteiches (z.B. entfernen Gestrüpp)- Ggf. Neugestaltung der Uferrandbereiche <p><u>Löschteich Rotzel mit Rotzelbach</u> (Flurstück 820, Gemarkung Biederbach) Der Löschteich ist weitgehend verkrautet und zum Teil mit Gehölzen bestanden. Folgende Maßnahme sind durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Entfernen v.a. der nicht standorttypischen Vegetation (Drüsiges Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>)) im Bereich des Löschteiches- Neugestaltung der Randbereiche, z.B. Anlage von sandig, kiesigen Bereichen als Lebensraum für die Geburtshelferkröte- Teilw. Entfernung von Gehölzen im Kernbereich des Löschteiches- Pflegemaßnahmen im Bereich des Rotzelbaches (z.B. Entfernung Springkrautbestände) <p><u>Hinweis:</u> Bei allen Maßnahmen sind die wasserrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt v.a. für den Löschteich Rotzel und den in diesem Bereich verlaufenden Rotzelbach.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Es entstehen Habitate u.a. für Amphibien, Reptilien und Insekten</p>			



Projekt:	Gemeinde Biederbach: Bebauungsplan „Haus der Generationen“ - Umweltbericht mit Grünordnungsplan und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag	Maßnahmen-Nr.:	E 1 (Fortsetzung)
<p><u>Beschreibung des Konfliktes:</u> Die Bebauung einer rd. 0,4 ha großen Fläche im Zuge des Bebauungsplanes „Haus der Generationen“ führt zu einem Verlust von Fettweiden mittlerer Standorte und von Fettweiden/Nasswiesen (vgl. Kap. 5.2). Er erfolgt eine Neuversiegelung im Umfang vom rd. 0,24 ha.</p>			
<p>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</p>			
<p>Für die drei Löschteiche ist im Zuge der erforderlichen Ausführungsplanung jeweils ein spezifisches Pflegekonzept zu entwickeln. Im Wesentlichen sind dies folgende Maßnahmen zur Erhaltung des Zustandes nach Durchführung der Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entfernen von aufkommendem Bewuchs im Bereich der Löschteiche (1 x jährlich) - Bekämpfung Drüsiges Springkraut (regelmäßiges herausreißen aufkommender Pflanzen) - Überprüfung des Zustandes der artenspezifischen Maßnahmen z.B. für die Geburtshelferkröte (1 x jährlich) <p>Nach Durchführung der Maßnahme ist insgesamt mit einem vergleichsweise geringen Pflegeaufwand zu rechnen.</p>			
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung		Eigentümer: Privatbesitz (Flst. 60), Land Baden-Württemberg (Flst. 120/6 und 820) Künftige Unterhaltung: Gemeinde Biederbach	

Maßnahmenblatt			
Projekt:	Gemeinde Biederbach: Bebauungsplan „Haus der Generationen“ - Umweltbericht mit Grünordnungsplan und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag	Maßnahmen-Nr.:	AF 1
<p><u>Beschreibung:</u> Im Bereich des Bauvorhabens befinden sich Nistplätze der im Bestand rückläufigen Rauch- und Mehlschwalben.</p>			
<p>Maßnahme: AF 1</p>			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<p><u>Vorgaben:</u> Zur Stärkung der Schwalben-Population sind an dem neuen Gebäude oder in der unmittelbaren Umgebung insgesamt zwei Doppelnisthilfen (1x Mehlschwalbe, 1x Rauchschwalbe) anzubringen.</p> <p>Das Anbringen der Nisthilfen ist unter Mitwirkung eines Sachverständigen vorzunehmen.</p> <p><u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient zur Populationsstärkung von in BW rückläufigen Vogelarten.</p>			
<p>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</p>			
<p>1 x jährlich Reinigen und Überprüfen der Nistkästen.</p>			



5.5 Festsetzungen

§9 (1): *Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:*

9 (1) Nr. 20 BauGB: *die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*

Die private Grünfläche entlang des Gewässerrandstreifens im südöstlichen Bereich des Plangebiets ist in ihrem derzeitigen Zustand als Fettweide/Nasswiese zu erhalten. Das Grünland ist 1 – 2 jährlich zu mähen, die erste Mahd hat nach der Hauptblüte, die zweite Mahd 6 – 8 Wochen danach zu erfolgen. Das Mahdgut ist zu entfernen. Zulässig ist auch eine extensive Beweidung der Fläche.

Gemäß § 41a Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt (Änderungsgesetz zum BNatSchG gültig ab dem 01.03.2022) sind neu zu errichtende Beleuchtungen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

9 (1) Nr. 25a BauGB: *das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen*

Im Bereich des Plangebiets sind insgesamt 13 standortgerechte, überwiegend gebietsheimische Laubbäume (Hochstamm, StU 12-14 cm) zu pflanzen.

Vorgeschlagen werden folgende aufgeführte Gehölzarten:

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Birke	<i>Betula pendula</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>

Der südliche und östliche Teil des Plangebiets ist gemäß der Abgrenzung im Bebauungsplan mit Gebüsch und kleineren Bäumen zu bepflanzen. Pflanzen mit giftigen Früchten dürfen nicht verwendet werden.

Vorgeschlagen werden folgende Gehölzarten:

Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Roter Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Himbeere	<i>Rubus ideas</i>
Josterbeere	<i>Ribes × nidigrolaria</i>
Obstgehölze	z.B. <i>Malus/Prunus domestica spec.</i>

6 Prognose der Entwicklung bei Nichtrealisierung des Vorhabens

Bei Nichtrealisierung des Vorhabens ist von einer Fortführung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bzw. von einer extensiven Bewirtschaftung der Fettweide / Fettwiese auszugehen. Der gegenwärtige Zustand der Schutzgüter wird sich dementsprechend nicht wesentlich ändern.

7 Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bei der Planung des Gebietes wird dem Vermeidungsgebot insgesamt Rechnung getragen. Eine Verringerung der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgte durch die Berücksichtigung der wasserrechtlichen Belange und der damit verbundenen Verkleinerung des Plangebiets. Durch planungsrechtliche Festsetzungen zum Boden- und Wasserschutz kann der Eingriff in diese Schutzgüter zusätzlich minimiert werden. Mit Umsetzung der Maßnahme E 1 werden die Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vollständig ausgeglichen.

8 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Eine Alternative zu dem gewählten Standort in Biederbach Dorf würde die Fläche nordwestlich des Gasthofs Hirschen-Dorfmühle darstellen. Die Fläche liegt allerdings im südlichen Bereich im Überschwemmungsgebiet HQ100 sowie HQextrem. unten). Aus diesem Grund stellt der beschriebene Standort keine geeignete Alternative dar.¹⁷

Weitere potenzielle Alternativflächen, die am Ortsrand von Biederbach-Dorf zu verorten wären, sind aufgrund der topografischen Situation weniger gut geeignet, da zu starke Hangneigungen weniger gut mit der Vorhabenplanung verträglich wären. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Fläche des Plangebiets gewählt worden ist, da sie der Gemeinde zur Verfügung steht, städtebaulich eine sinnvolle Erweiterung des Ortsteils darstellt, an das bereits vorhandene Straßennetz angebunden werden kann, außerhalb des Überschwemmungsgebiets liegt und auch hinsichtlich der topografischen Situation mit dem Vorhaben verträglich ist.¹⁸

¹⁷ GVV Elzach: 14. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung (22.09.2022)

¹⁸ GVV Elzach: 14. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung (22.09.2022)

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Verfahrensweise

Der Umweltbericht wurde auf Grundlage der nachfolgenden Quellen verfasst:

- Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ (2019)
- Landschaftsrahmenplan „Südlicher Oberrhein“ (2013)
- Flächennutzungsplan „GVV Elzach“ (2004)
- Begründung Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften (22.09.2022)
- Daten zu Natur und Landschaft der LUBW (Datenabfrage August 2022)
- Daten zu Boden und (Hydro-)Geologie des LGRB (Datenabfrage August 2022)

Im Zuge der Erstellung dieser Unterlage erfolgte im Sommer 2022 eine Kartierung des Plan-gebiets.

9.2 Monitoring der Kompensationsmaßnahmen

Im GOP wurden die landschaftspflegerischen Maßnahmen E 1 und AF 1 festgesetzt. Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung und Pflege der Maßnahmen wird von der Gemeinde Biederbach ein Fachbüro beauftragt. Dieses wird den Zustand der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 1 x jährlich überprüfen und dokumentieren. Bei Bedarf werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Funktionserfüllung der Maßnahmen zu gewährleisten.

10 Zusammenfassung

Die Gemeinde Biederbach plant die Aufstellung des B-Plans „Haus der Generationen“. Die Fläche wird als Sonderbaufläche „Haus der Generationen“ ausgewiesen.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand von Biederbach-Dorf. In südliche und östliche Richtung erstrecken sich Wiesenflächen. Nördlich und südlich des Plangebiets verlaufen der Hintertälerbach und der schmale Bach NN-RR6. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 4.081 m² und betrifft das neu gebildete Flurstück 676/3 und einen Teilbereich des Flurstücks 676/4. Das Gebiet unterliegt ebenso wie dessen Umfeld einer Nutzung als Fettweide (Rinderhaltung im Jahr 2021) bzw. Fettwiese.

Die wesentliche Beeinträchtigung der Umwelt geht von der Versiegelung von rd. 2.410 m² Fläche aus, die sich negativ auf die Schutzgüter Boden und Wasser auswirken wird. Die Versiegelung von Boden ist dauerhaft, der Eingriff in Natur und Landschaft daher ebenfalls. Durch die Festsetzungen in den Bauvorschriften zur Abwasserbeseitigung, zum Grundwasserschutz und zum Bodenschutz werden die Eingriffe auf die Schutzgüter Boden und Wasser verringert.



Der Eingriff in das schwarzwaldtypische Landschaftsbild wird durch eine umfangreiche Eingrünung des Gebäudes vermindert.

Darüber hinaus erfolgt ein Verlust überwiegend von naturschutzfachlich mittelwertigen Biotoptypen (Fettweide/Fettwiese), kleinflächig sind auch hochwertige Biotoptypen betroffen (Nasswiese). Der Verlust an Biotoptypen und Boden wird mit Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme E 1 vollständig kompensiert. Die durchzuführenden landschaftspflegerischen Maßnahmen erfüllen auch artenschutzrechtliche Funktionen.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Als populationsstützende Maßnahme ist jedoch die Maßnahme AF1 (Nisthilfe für Rauch- und Mehlschwalben) umzusetzen.